
S 18 SO 5922/05

Sozialgerichtsbarkeit Bundesrepublik Deutschland

Land	Berlin-Brandenburg
Sozialgericht	Landessozialgericht Berlin-Brandenburg
Sachgebiet	Pflegeversicherung
Abteilung	15
Kategorie	Beschluss
Bemerkung	-
Rechtskraft	-
Deskriptoren	Kostenentscheidung nach Hauptsachenerledigung, unzulässige Klage
Leitsätze	-
Normenkette	§ 193 SGG

1. Instanz

Aktenzeichen	S 18 SO 5922/05
Datum	03.04.2006

2. Instanz

Aktenzeichen	L 15 B 83/06 SO PKH
Datum	23.05.2006

3. Instanz

Datum	-
-------	---

Die Beschwerde des Klägers gegen den Beschluss des Sozialgerichts Berlin vom 3. April 2006 wird zurückgewiesen. Außergerichtliche Kosten des Beschwerdeverfahrens sind nicht zu erstatten. Dieser Beschluss ist nicht anfechtbar.

Gründe:

Die zulässige Beschwerde ist unbegründet. Das Sozialgericht hat mit dem angefochtenen Beschluss zu Recht entschieden, dass dem Kläger keine Auslagen â besser: keine außergerichtliche Kosten â zu erstatten sind. Nach [Â§ 193 Abs. 1 Satz 3](#) Sozialgerichtsgesetz â SGG â entscheidet das Gericht auf Antrag nach billigem Ermessen unter Berücksichtigung der Umstände des Einzelfalles darüber, ob und in welchem Umfang die Beteiligten einander außergerichtliche Kosten zu erstatten haben, wenn das Verfahren â wie hier â anders als durch Urteil abgeschlossen worden ist. Es entsprach billigem Ermessen, die Kosten des unzweckmäßigen, vermeidbaren Klageverfahrens nicht dem Beklagten aufzuerlegen. Denn die am 1. Dezember 2005 bei Gericht eingegangene Klage, mit

der der anwaltlich vertretene Klger sinngem beehrte, den Beklagten unter nderung der Bewilligungsbescheide vom 17. und 18. November 2005 zu verpflichten, hhere Unterkunftskosten zu bernehmen, eine Mietkaution zu leisten und die Anschaffungskosten fr ein gebrauchtes Fernsehgert zu erstatten, war unzulssig, weil das nach [ 78 ff SGG](#) vor Klageerhebung durchzufhrende Widerspruchsverfahren noch nicht beendet war. Vor dessen Abschluss ist eine Verpflichtungsklage nur als so genannte Untchtigkeitsklage unter den Voraussetzungen des [ 88 SGG](#) zulssig, die hier offensichtlich nicht vorgelegen haben, denn seit Einlegung des Widerspruches gegen die genannten Bescheide mit Schriftsatz vom 23. November 2005 war bis zur Klageerhebung die Sperrfrist von drei Monaten bei weitem noch nicht verstrichen (vgl. [ 88 Abs. 2 SGG](#)). Soweit der Prozessbevollmchtigte des Klgers mit der Beschwerde angeregt hat, das Verfahren auszusetzen und dem Beklagten Gelegenheit zu geben, im Rahmen des Widerspruchsverfahrens eine Entscheidung hinsichtlich der  nur noch  offenen Entscheidung ber die Bewilligung eines Fernsehers zu treffen, kommt dies im jetzigen Verfahrensstadium nicht mehr in Betracht. Der Klgervertreter hat mit Schriftsatz vom 6. Januar 2006 die Klage hinsichtlich der Klageantrge zu 1) und 2) in der Hauptsache fr erledigt erklrt, nachdem der Beklagte die Miete rckwirkend in voller Hhe bernommen und hinsichtlich der Kautio ein Darlehen gegen Abtretung des Rckzahlungsanspruches gegen die Vermieterin gewhrt hat. Whrend er zunchst den Klageantrag zu 3) bezglich der Kostenerstattung fr ein gebrauchtes Fernsehgert aufrechterhalten hatte, hat er mit weiterem Schriftsatz vom 18. Januar 2006 die Klage uneingeschrnkt in der Hauptsache fr erledigt erklrt und eine gerichtliche Kostenentscheidung beantragt. Nachdem sich der Beklagte mit Schriftsatz vom 22. Januar 2006 der Erledigungserklrung angeschlossen hat, ist das Klageverfahren durch diese Prozesserklrungen unmittelbar beendet worden, so dass nur noch ber die Kosten zu entscheiden war ([ 202 SGG](#) i.V.m. [ 91 a Zivilprozessordnung](#)  ZPO -).

Im Hinblick auf die Unzulssigkeit der vorliegenden Verpflichtungsklage, auf die der Beklagte zutreffend sogleich mit seiner Klageerwiderung vom 6. Januar 2006 hingewiesen hatte, hat das Sozialgericht zu Recht auch die Bewilligung von Prozesskostenhilfe gem [ 73a SGG](#) i. V. m. [ 114 ZPO](#) abgelehnt.

Die Entscheidung ber die Kosten des Beschwerdeverfahrens beruht auf entsprechender Anwendung von [ 193 Abs. 1 SGG](#) sowie auf [ 73a SGG, 127 Abs. 4 ZPO](#).

Die Unanfechtbarkeit dieses Beschlusses folgt aus [ 177 SGG](#).

Erstellt am: 18.07.2006

Zuletzt verndert am: 22.12.2024